

# **BE\_ZIVILSTRAF ZK 2019 38 vom 13. August 2019**

BE Obergericht, 2019-08-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_ZK\\_2019\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ZK_2019_38)

FR: BE\_ZIVILSTRAF ZK 2019 38 du 13 août 2019

IT: BE\_ZIVILSTRAF ZK 2019 38 del 13 agosto 2019

## **Regeste**

Abänderung Ehescheidungsurteil | Abänderung Ehescheidungsentscheid

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Berufungsklägerin) und C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Berufungsbeklagter) heirateten am \_\_\_\_\_. Aus der Ehe gingen drei gemeinsame Kinder hervor: E. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_, und G. \_\_\_\_\_, geb. \_\_\_\_\_. Mit Entscheid des Regionalgerichts Emmental- Oberaargau vom 30. September 2014 wurde die Ehe der Parteien in Anwendung von Art. 111 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) geschieden. Die drei gemeinsamen Kinder wurden unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen und unter die Obhut der Berufungsklägerin gestellt. Der Berufungsbeklagte wurde verpflichtet, für die Kinder ab Rechtskraft des Scheidungsurteils bis zur Volljährigkeit bzw. bis zum Abschluss der Erstausbildung des jeweiligen Kindes monatliche, jeweils im Voraus geschuldete Unterhaltsbeiträge in der Höhe von je CHF 600.00 pro Kind zu leisten (exkl. Familienzulagen). Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von einem monatlichen Nettoeinkommen (inkl. Anteil 13. Monatslohn/Gratifikation, exkl. Familienzulagen) des Berufungsbeklagten in der Höhe von CHF 4'940.00 und der Berufungsklägerin von CHF 1'800.00 ausgegangen (vgl. Akten CIV 14 1358).

### **E. 2.1**

Der Berufungsbeklagte klagte am 18. April 2016 gegen die Berufungsklägerin vor dem Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Vorinstanz) auf Abänderung des Scheidungsurteils (Verfahren CIV 16 2058). Er beantragte, in Abänderung der Ziffern 4 und 6 des Entscheids des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 30. September 2014 seien wegen dauerhaft verschlechterter Einkommensverhältnisse die festgelegten Unterhaltsbeiträge für die drei gemeinsamen Kinder der Parteien angemessen herabzusetzen und der nacheheliche Unterhalt aufzuheben (pag. 1 ff.).

### **E. 2.2**

Nach gescheiterter Einigungsverhandlung vom 10. Oktober 2016 (pag. 73 ff.) unternahm sich die Berufungsklägerin an der Hauptverhandlung vom 22. Juni 2017

### **E. 2.3**

Nach Eingang der schriftlichen Auskunft des Sozialdienstes H. \_\_\_\_\_ (Bestätigung der Bevorschussung der Kinderalimente seit September 2015, pag. 259 ff.) hielt der Berufungsbeklagte ohne weitere Begründung am 4. Mai 2018 an seinen Anträgen fest (pag. 297). Die Berufungsklägerin beantragte mit Eingabe vom 31. Mai 2018 die Abweisung der

Klage – dies (auch) wegen fehlender Passivlegitimation (pag. 305 ff.).

#### **E. 2.4**

Mit Entscheid vom 18. Juni 2018 stellte die Vorinstanz fest, dass die Berufungsklägerin das in der Abänderungsklage vom 18. April 2016 gestellte Rechtsbegehren Ziff. 2 um Aufhebung des nachehelichen Unterhalts anerkannte und damit die nacheheliche Unterhaltspflicht des Berufungsbeklagten per 1. Mai 2016 aufgehoben ist (Ziff. 1). In teilweiser Abänderung von Ziff. 4 der mit Entscheid des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau am 30. September 2014 gerichtlichen Genehmigung der Scheidungsvereinbarung des gleichen Tages, wurde der vom Berufungsbeklagten an seine Kinder zu bezahlende Unterhaltsbeitrag von CHF 600.00 (indexiert, für das Jahr 2018 CHF 604.00, pag. 281) mit Wirkung per Juli 2018 auf CHF 450.00 pro Kind herabgesetzt (Ziff. 2). Die Vorinstanz stellte des Weiteren die Unterdeckung fest (nur Barunterhalt möglich; Ziff. 3), integrierte eine Indexklausel (Ziff. 4) und hielt die Grundlagen für die Unterhaltsberechnung fest (Ziff. 5). Soweit weitergehend, insbesondere die Zeitspanne zwischen Mai 2016 und Juni 2018 betreffend, wurde das Rechtsbegehren Ziff. 1 der Klage (Herabsetzung der Kinderunterhaltsbeiträge) abgewiesen (Ziff. 6). Die Gerichtskosten wurden halbiert und die Parteikosten wettgeschlagen, unter Vorbehalt der Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege (Ziff. 7). Des Weiteren wurden die Entschädigungen für die amtlichen Rechtsvertretungen bestimmt (Ziff. 8 ff.; pag. 333 ff.).

#### **E. 2.5**

Am 29. Juni 2018 verlangte die Berufungsklägerin die schriftliche Entscheidungsgründung (pag. 347). Diese datiert vom 3. Dezember 2018 (pag. 355 ff.).

#### **E. 3**

dem Begehren um Aufhebung des nachehelichen Unterhalts (pag. 169). Die Verhandlung wurde abgebrochen und das Verfahren sistiert (pag. 173). Am 27. Februar 2018 fand die Fortsetzungsverhandlung mit den Schlussvorträgen der Parteien statt (pag. 199 ff.). Nach der Verhandlung stellte sich heraus, dass die Unterhaltsbeiträge für die Kinder mindestens seit Anfang 2016 durch den Sozialdienst H.\_\_\_\_\_ bevorschusst wurden. Wegen des möglichen Einflusses dieses Sachverhalts auf die Passivlegitimation wurde mit Verfügung vom 4. April 2018 das Beweisverfahren von Amtes wegen wieder eröffnet und beim Sozialdienst H.\_\_\_\_\_ eine schriftliche Auskunft eingeholt (pag. 245 ff.).

#### **E. 3.1**

Gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 18. Juni 2018 erhob die Berufungsklägerin, vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, mit Eingabe vom 21. Januar 2019 beim Obergericht des Kantons Bern Berufung mit folgenden Rechtsbegehren (pag. 421 ff.; Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ZK 19 40):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.